# nur vom LWV Hessen auszufüllen:

ZAD Leistungserbringer:

# Vereinbarung nach § 125 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in Verbindung mit den §§ 126 ff. SGB IX für Menschen mit Behinderungen,

die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) – Arbeitsbereich und Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze (BiB) – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX erhalten.

#### Zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuss

(als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe)

Leistungen SGB

Fachbereich Teilhabe Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

#### und

#### (als Leistungserbringer)

vertreten durch

der Leistungserbringer ist Mitglied im Dach-/ Spitzenverband 

Bitte löschen, sofern nicht zutreffend.

wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### §1

## Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- (1) Diese Leistungsvereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der zu erbringenden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil 2 Kapitel 4 SGB IX.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Leistungen im Arbeitsbereich und betriebsintegrierter Beschäftigung) in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 58 SGB IX in Verbindung mit den §§ 219 ff. SGB IX.
- (3) Der Leistungserbringer vereinbart zur Sicherstellung der Beförderung der leistungsberechtigten Personen von ihrem Wohnort zu den Orten der Leistungserbringung ein Fahrtkostenbudget. Dies erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.

# § 2 Grundlagen der Leistungsvereinbarung

- (1) Grundlage dieser Leistungsvereinbarung sind der Hessische Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum ab 01.01.2023 (Rahmenvertrag 2) und dessen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundlage dieser Leistungsvereinbarung ist die Werkstättenverordnung (WVO) und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) in den jeweils geltenden Fassungen. Der Leistungserbringer erfüllt alle dort vorgeschriebenen fachlichen Anforderungen.
- (3) Ergänzt wird diese Leistungsvereinbarung durch die Rahmenzielvereinbarung zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, den Verbänden privater Träger in Hessen und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen über den Ausbau von Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) in der jeweils geltenden Fassung und die aus der genannten Rahmenzielvereinbarung abgeleitete bilaterale Zielvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem LWV Hessen.
- (4) Die Anlage zu den Standorten der WfbM (Anlage zu § 5 dieser Leistungsvereinbarung) ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (5) Die Anlage zur räumlichen Ausstattung (Anlage zu § 9 Absatz 2 dieser Leistungsvereinbarung) ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

- (6) Der Leistungserbringer arbeitet unter Zugrundelegung seiner Konzeption(en)<sup>1</sup> inklusive eines Gewaltschutzkonzeptes gemäß § 37a SGB IX.
- (7) Die Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
  - ⊕Bitte löschen, sofern nicht zutreffend (nur für die Umstellung zum 01.01.2023. Für Neuabschlüsse ab 01.01.2023 bitte löschen).
- (8) Die Vergütung für die jeweils zu erbringenden Leistungen wird separat vereinbart (Vergütungsvereinbarung).

## § 3 Personenkreis

- (1) Im Arbeitsbereich der WfbM des Leistungserbringers erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- (2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer WfbM richten sich an Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung
  - eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) oder
  - eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 SGB IX)

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und daher die Aufnahmevoraussetzungen nach § 219 Absatz 2 SGB IX erfüllen.

3)	Bei dem unter Absatz 2 genannten Personenkreis handelt es sich um Personen, die
	körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
	☐ geistige Beeinträchtigungen haben,
	☐ seelische Beeinträchtigungen haben,
	die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren we- sentlich an der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben hindern, oder Personen der oben genannten Personenkreise, die von einer solchen we- sentlichen Behinderung bedroht und in Ihrer Teilhabe eingeschränkt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es können auch mehrere Konzeptionen Grundlage für eine Leistungsvereinbarung sein.

# § 4 Konzeptionen

- (1) Die Konzeption des Leistungserbringers (siehe § 2 Absatz 6) berücksichtigt den aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse und Entwicklungen.<sup>2</sup>
- (2) Sie ist nach spätestens 5 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Sofern eine Änderung der Konzeption Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung hat, sind die entsprechenden Änderungen in der Leistungsvereinbarung mit dem LWV Hessen zu verhandeln.
- (3) Auf Anforderung ist die Konzeption dem LWV Hessen vorzulegen.

# § 5 Standorte der Leistungserbringung

- (1) Der Leistungserbringer erbringt an den in der Anlage zu diesem Paragrafen genannten Standorten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von Teil 2 Kapitel 4 SGB IX im Arbeitsbereich einer WfbM.
- (2) Die Leistungen werden als personenzentrierte Teilhabeleistungen innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten einer WfbM erbracht.
- (3) Die Standorte der WfbM sowie die jeweiligen Einzugsgebiete sind der Anlage zu diesem Paragrafen zu entnehmen.

# § 6 Ziel, Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen sollen für die leistungsberechtigte Person eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen oder erleichtern.
- (2) Die Leistungen haben das Ziel, Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und/ oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,
  - eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten;
  - zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln; sowie
  - den Übergang zwischen WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.
    - Hierzu zählen auch Beschäftigungen in Verantwortungen der WfbM außer-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für den Neuabschluss bestehender Leistungsvereinbarung zum 01.01.2023 sind noch keine aktualisierten Konzeptionen vorzuhalten. Beachten Sie die Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen.

- halb ihrer Räumlichkeiten, zum Beispiel die betriebsintegrierte Beschäftigung.
- (3) Art und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen berücksichtigen die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Personen und richten sich nach dem mit ihnen entwickelten Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Unterstützungsbedarfs. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den ICF-Lebensbereichen zu beachten. Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung fließen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX ein.
- (4) Bei Bedarf besteht für Werkstattbeschäftigte die Möglichkeit einer reduzierten Beschäftigungszeit von mindestens 15 Wochenstunden.

# § 7 Leistungen

- (1) Die im Folgenden genannten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Arbeitsbereich der WfbM auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften des SGB IX einschließlich der entsprechenden Verordnungen und unter Berücksichtigung einer aktuellen Konzeption erbracht.
- (2) Nach Nummer 2.1 des Rahmenvertrages 2 beinhalten die Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM personenbezogene Leistungen, nichtpersonenbezogene Leistungen sowie die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zur Erbringung der Fachleistung.
- (3) Die gemäß § 4 WVO angebotenen Beschäftigungsschwerpunkte der Arbeitsund Beschäftigungsplätze (z. B. Metallverarbeitung, Catering, Gärtnerei, Recycling) sind der Anlage zu § 5 dieser Leistungsvereinbarung zu entnehmen.
- (4) Die Leistungen im Arbeitsbereich ergeben sich aus Nummer 2.3.1 des Rahmenvertrages 2 sowie aus den jeweiligen Konzeptionen des Leistungserbringers. Die Leistungen k\u00f6nnen sowohl an einzelne Personen als auch in Gruppen erbracht werden. Ma\u00dfnahmen au\u00dferhalb der R\u00e4umlichkeiten k\u00f6nnen insbesondere ausgelagerte Betriebszweige, Au\u00dfenarbeitsgruppen sowie Betriebspraktika sein.

Die Leistungen beinhalten insbesondere:

- Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Dokumentation und weitere Planung der individuellen Förderung und Betreuung (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen; Vermittlung von sozialen Kompetenzen; Orientierung, Erprobung und Belastung; gegebenenfalls Bewerbungstraining etc.) unter Einbeziehung der werkstattinternen Förderplanung und Formen der Beschäftigung außerhalb der WfbM,
- 2. Akquise von internen und externen Praktikumsplätzen Begleitung der Praktika (regelmäßige Besuche und Auswertung des Verlaufs, Krisenintervention

- etc.), Auswertung des Praktikums mit den Werkstattbeschäftigten und gegebenenfalls mit dem externen Betrieb, Feedback an alle Beteiligten,
- 3. Beratung der Werkstattbeschäftigten hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Nutzung ergänzender und weiterführender Fördermöglichkeiten (z. B. Beratung hinsichtlich der positiven Effekte der Anerkennung einer Schwerbehinderung im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes etc.).
- 4. Folgende konzeptionelle Besonderheiten liegen vor:

Ifd. Nr. der Anlage zu § 5	Konzeptionelle Besonderheiten

- (5) Die Leistungen im Arbeitsbereich umfassen ebenfalls **Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze (BiB)** nach Nummer 2.3.3 des Rahmenvertrages 2; dies beinhaltet:
  - alle Beschäftigungsformen, die durch die WfbM in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes angeboten werden und für die zwischen dem Beschäftigungsgeber, der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten ein Beschäftigungsvertrag abgeschlossen wird,
  - die Beibehaltung des Status des Beschäftigten in der Gesamtverantwortung der WfbM.
  - weiterhin die Übernahme der Kosten für Sozialversicherungsbeiträge gemäß SGB V, VI und XI sowie das entgeltabhängige Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX).

Neben den im Absatz 4 genannten Leistungen beinhalten die Leistungen insbesondere:

- 1. Akquise und Dokumentation von regional geeigneten Betrieben für Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze (BiB),
- 2. Verhandlung über die Ausgestaltung des Beschäftigungsvertrages (insbesondere Höhe des Beschäftigungsentgeltes),
- 3. Beratung des Betriebes (inklusive der unmittelbaren Kolleg:innen), Beratung im Hinblick auf Fördermöglichkeiten für den Betrieb bzw. den Werkstattbeschäftigten,
- Anbahnung der gegebenenfalls notwendigen weiteren Begleitung zum Beispiel durch den Integrationsfachdienst (IFD) bei einem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

- (6) Im Rahmen der Beschäftigung auf BiB sind auch Mischformen (Kombi-BiB) möglich, wenn aufgrund des individuellen Bedarfs neben der Tätigkeit auf einem BiB auch weiterhin zeitweise die Beschäftigung in der WfbM notwendig ist.
- (7) Weitere Leistungen sind insbesondere
  - 1. Zusammenarbeit mit
    - den zuständigen Behörden, Institutionen und Leistungsträgern,
    - Rechtlichen Betreuer:innen, Personen des sozialen Umfelds und beteiligten Leistungserbringern etc.,

#### 2. Mitarbeit

- in regionalen und überregionalen Gremien,
- bei der Entwicklung und Fortschreibung des Förderkonzepts der WfbM sowie gegebenenfalls
- bei Gesamtplankonferenzen sowie Teilhabeplankonferenzen
- (8) Die Zubereitung der Mittagsverpflegung erfolgt als Teilhabeleistung. Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.
- (9) Leistungen gemäß § 37 SGB V sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

Behandlungspflegerische Bedarfe, sofern hierfür keine Pflegefachkraft erforderlich ist, werden gedeckt. Nummer 2.5.2 Absatz 8 des Rahmenvertrages 2 findet Anwendung.

□ Nach Nummer 2.5.2 Absatz 8 des Rahmenvertrages 2 bestehen im Zusammenhang mit dem Aufgabenprofil der WfbM <u>regelhaft</u> besonders hohe behandlungspflegerische Bedarfe der leistungsberechtigten Personen. Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.

**Bitte erläutern** (z.B. welche besonderen behandlungspflegerischen Bedarfe regelhaft bestehen)

(10) Lie Leistung umfasst die Beförderung der leistungsberechtigten Personen von ihren Wohnorten zu den Orten der Leistungserbringung (in die WfbM und zu betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen) und zurück. Auf Nummer 2.3.4 des Rahmenvertrages 2 wird verwiesen.

## § 8 Leistungsgruppen

Zur Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX werden Leistungsgruppen nach Nummer 3.3.2 des Rahmenvertrages 2 gebildet.

## Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

- (1) Zur räumlichen und sächlichen Ausstattung findet Nummer 2.6 des Rahmenvertrages 2 Anwendung.
- (2) Die Beschreibung von Lage, Gebäude, Grundstück, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Ausstattung, Inventar, Milieugestaltung, Einbindung in das Gemeinwesen etc. sowie die Raumkonzeption ist der Anlage zu diesem Paragrafen zu entnehmen.
- (3) Zur räumlichen Ausstattung werden folgende Unterlagen vorgehalten (zum Beispiel Grundrisse mit einer Zuordnung der in Absatz 1 genannten Strukturflächen), die dieser Leistungsvereinbarung als Anlage beigefügt sind:

# § 10 Leitung und Verwaltung

- (1) Die Leitung sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation sowie für eine fachliche und inhaltliche Koordination der Leistungserbringung. Was dies insbesondere umfasst, ist dem Rahmenvertrag 2 unter Nummer 2.4 zu entnehmen.
- (2) Für den Aufgabenbereich der Leitung und Verwaltung ist nach Nummer 2.4 des Rahmenvertrages 2 vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches fachlich und persönlich geeignet ist.

# § 11 Personelle Ausstattung

- (1) Zur personellen Ausstattung und Qualifikation zur Erbringung der in § 7 beschriebenen Leistungen findet Nummer 2.5 des Rahmenvertrages 2 Anwendung.
- (2) Die Leistungen werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht. Sie k\u00fcnnen, mit Ausnahme der Koordination, auch durch Fremddienstleistende mit einem Umfang von bis zu 15 % der Summe der kalenderj\u00e4hrlich geplanten Leistungen erbracht werden. In unplanbaren begr\u00fcndeten Einzelf\u00e4llen kann in Abstimmung mit dem LWV Hessen zum Erhalt der Leistungsf\u00e4higkeit vor\u00fcbergehend die Grenze von 15 % \u00fcberschritten werden.
- (3) Das Aufgabenprofil der WfbM erfordert aufgrund der in § 7 Absatz 9 genannten regelhaft besonders hohen behandlungspflegerischen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen den Einsatz von Pflegefachkräften. Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.

Bitte erläutern (z.B. Qualifikation)

(4) Bei der personellen Ausstattung kommen folgende Grundlagen zur Finanzierung der Personalkosten zur Anwendung<sup>3</sup>:

**Bitte erläutern** (z.B. *Tarifwerk, Arbeitsvertragsrichtlinien, Eingruppierungsregelungen, relevante Betriebsvereinbarungen, bei fehlender Tarifbindung/ Haustarif: getrennt nach Betriebszweigen*)

(5) Der Leistungserbringer stellt eine qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden und ihre Fort- und Weiterbildung (einschließlich Supervision) sicher.

#### § 12

## Dokumentation des Teilhabeprozesses und der Leistungserbringung/ Jährliche Dokumentation

- (1) Nummer 2.9 des Rahmenvertrages 2 findet Anwendung.
- (2) Die weitergehenden Inhalte der individuellen und jährlichen Dokumentation der Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze sind nach Nummer 2.9.4 des Rahmenvertrages 2 nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

#### § 13

# Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen

- Die Nummern 1.6 und 2.8 des Rahmenvertrages 2 sowie Nummer 6 der Anlage
   zum Rahmenvertrag 2 finden Anwendung.
- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (3) Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität auch für die Fremddienstleistenden sicher.

#### § 14

# Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen, Kürzung der Vergütung

Die Grundlagen zum Inhalt und Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen sowie die Regelungen zur Kürzung der Vergütung sind Teil 5 und Nummer 6.2 des Rahmenvertrages 2 zu entnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Grundlagen umfassen das jeweils zur Anwendung kommende Arbeitsvertragsrecht/ Tarifwerk/ Haustarif.

## § 15 Abrechnung

- (1) Die Regelungen der Nummern 6.1 und 6.2 des Rahmenvertrages 2 finden Anwendung.
- (2) Mit der Zahlung der in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung als abgegolten.

## § 16 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB X an ihn auf sein Ersuchen hin übermittelte Sozialdaten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem die Daten übermittelt worden sind und über § 78 SGB X hinaus weitere Sozialdaten der leistungsberechtigten Personen in entsprechender Anwendung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB X geheim zu halten.

#### § 17

## Außer-Kraft-Treten bisheriger Leistungsvereinbarungen/ Leistungsvereinbarungsdauer/ Änderung der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung gilt vom bis zum
- (2) Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bereits bestehende Leistungsvereinbarungen zwischen den Leistungsvereinbarungspartnern über die gegenständlichen Leistungen sowie dazu abgeschlossene Änderungsvereinbarungen treten mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung außer Kraft.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen der Leistung, einschließlich der vereinbarten Platzzahlen, mit dem LWV Hessen im Vorfeld abzustimmen. Weitere Veränderungen sind insbesondere solche, die die Besitzverhältnisse der Liegenschaft und deren Lage/ Standort betreffen. Die Leistungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen. Der LWV Hessen behält sich vor, von seinen gesetzlichen Möglichkeiten nach den § 130 SGB IX und §§ 53 bis 61 SGB X Gebrauch zu machen.

# § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

, Datum.	, Datum.
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Leistungsträger	Unterschrift Leistungserbringer

## Anlagen:

- 1. Anlage zu § 5 dieser Leistungsvereinbarung
- 2. Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen 

  Bitte löschen, sofern nicht zutreffend.
- 3. Anlage zu § 9 Absatz 2
- 4. Unterlagen zur räumlichen Ausstattung gemäß § 9 Absatz 3

Zusätzliche Anlagen beim erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung:

5. Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum ab 01.01.2023 (Rahmenvertrag 2) und dessen Anlagen